

Die Rechtsverordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge – aus Sicht der DGUV

Die Rechtsverordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ist am 24. Dezember 2008 in Kraft getreten. Da es sich um eine Artikelverordnung handelt, werden gleichzeitig andere Rechtsverordnungen, die sich mit Inhalten arbeitsmedizinischer Vorsorge befassen – in der Regel handelt es sich dabei um das Thema der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen – zum selben Zeitpunkt entsprechend angepasst. Das bedeutet, dass in der Gefahrstoffverordnung, in der Biostoffverordnung, in der Gentechnik-Sicherheitsverordnung, in der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, in der Druckluftverordnung und in der Bildschirmarbeitsverordnung diese Regelungen gestrichen bzw. aktualisiert werden. Außerdem werden Anpassungen in der Betriebssicherheitsverordnung und in der Arbeitsstättenverordnung vorgenommen.

Betroffen ist auch die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A4), deren Regelungen mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge als nachgeordnetes Recht weitgehend hinfällig werden, zumal die dort verbliebenen Regelungen zu einzelnen Fragestellungen ohne sonstige Rechtsgrundlage (Tätigkeiten bei Hitze, Kälte, mit Atemschutz, im Ausland sowie Taucherarbeiten) in die Verordnung überführt werden; es bleiben allerdings einige Regelungslücken, die noch kurzfristigen Klärungsbedarf haben. Bis dahin wird deshalb sicherungshalber die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A4) in Kraft bleiben. Dies betrifft insbesondere Personen, die ehrenamtlich besonders gefährdende Tätigkeiten ausüben (z. B. ein großer Teil freiwilliger Feuerwehrleute im Zusammenhang mit dem Tra-

gen von Atemschutzgeräten), denn sie fallen nicht unter die Definition „Beschäftigte“ nach dem Arbeitsschutzgesetz und werden daher durch die ArbMedVV nicht erfasst. Da aber auch für diesen Personenkreis arbeitsmedizinische Vorsorge sichergestellt werden muss und sie auch „Versicherte“ im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften sind, werden sie bis auf weiteres über die bisherige Regelung erfasst.

Aus verschiedenen Gründen sind von der Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt nicht betroffen das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Mutterschutzgesetz, die dem Bundesberggesetz folgenden diesbezüglichen Rechtsverordnungen, die Strahlenschutzverordnung und die Röntgenverordnung. Die allgemeine arbeitsmedizinische Prävention ist ebenfalls von der Verordnung nicht betroffen und wird weiterhin Arbeitsschutzgesetz sowie im Arbeitssicherheitsgesetz und der ihm folgenden Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) geregelt.

Die Verordnung soll zur Rechtsvereinfachung und zur Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beitragen. Hierzu dient ein Handlungsrahmen, der mit dieser Verordnung gesetzt wird. Die praktische Ausgestaltung bleibt jedoch wie bei Rechtsnormen üblich anderen überlassen. Einige klarstellende Festlegungen sind in diesem Zusammenhang hilfreich. So sind Untersuchungen Maßnahmen der Prävention, sie dienen demnach nicht zur Feststellung der Eignung. Konsequenterweise ist entsprechend der Verordnung deshalb zukünftig noch mehr als bisher ein besonderes Schwergewicht zu legen auf die Beratung aller Beteiligten hinsichtlich potentieller Risiken für gesundheitliche Gefährdungen bei bestimmten



Kontakt

Dr. med. Giso Schmeißer
 Facharzt für Allgemeinmedizin
 und Arbeitsmedizin
 Institut Arbeit und Gesundheit (BGAG)
 der DGUV
 Königsbrücker Landstraße 2
 01109 Dresden

Tätigkeiten – arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind eben kein Selbstzweck. Deshalb legt die Verordnung auch Wert auf Auswertung von Ergebnissen sowie ggf. einen daraus folgenden Katalog präventiver Maßnahmen am Arbeitsplatz. Das setzt eingehende Kenntnisse der jeweiligen Tätigkeiten und Arbeitsplätze voraus. Daher ist es nur folgerichtig, dass mit Inkrafttreten der Verordnung nur noch Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchführen dürfen, denn nur sie haben im Rahmen ihrer Weiterbildung die hier erforderlichen Kompetenzen erworben. Etwa die Hälfte der bisher zur Durchführung der Untersuchungen befugten Ärzte wird dies also zukünftig genau deshalb nicht mehr tun dürfen. Das bisherige Ermächtigungsverfahren wird sich dann auf die Bereiche des Bundesberggesetzes, des Strahlenschutzes und Teile der Druckluftverordnung beschränken. Die Spezialregelung der Bildschirmarbeitsverordnung bezüglich „fachkundiger Personen“ soll der Vollständigkeit halber erwähnt werden. Die Schaffung von

weiteren Sonderregelungen durch die jeweiligen Behörden der Länder ist aber möglich. Der hier geschaffene grundsätzliche Alleinstellungsanspruch der Arbeitsmedizin ist aber auch eine erhebliche Verpflichtung. Denn insbesondere die Durchführung von Pflichtuntersuchungen muss deshalb zeitnah sichergestellt werden, da sie Tätigkeitsvoraussetzung für die betroffenen Beschäftigten und mit Rechtsfolgen für den jeweiligen Unternehmer (Ordnungswidrigkeit der Tätigkeit ohne Untersuchung) verbunden sind. Die Anwendung der Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (4. Auflage, Gentner Verlag 2007), die in diesem Zusammenhang Leitliniencharakter haben, sichert dabei die erforderliche Qualität bei der Durchführung. Im Anhang der Verordnung sind die Anlässe zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen untergliedert in 4 Teilabschnitte aufgelistet. Der Teil 1 des Anhanges entspricht dem bisherigen Anhang 5 der Gefahrstoffverordnung, ergänzt um Regelungen aus deren § 16. Der Teil 2 entspricht dem bisherigen Anhang IV der Biostoffverordnung, ergänzt um Regelungen aus deren § 15 a. Der Teil 3 befasst sich mit physikalischen Einwirkungen, die zum Teil dem bisherigen Anhang 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A4) entnommen sind und zum Teil der Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung sowie der Druckluftverordnung. Der Teil 4 beinhaltet als sonstige Anlässe Tätigkeiten mit Atemschutzgeräten, Tätigkeiten im Ausland unter besonderen klimatischen Bedingungen und Tätigkeiten an Bildschirmgeräten. Alle Teile sind unterteilt in Anlässe, bei denen Untersuchungen zu veranlassen sind (= Pflichtuntersuchungen) und solche, bei denen ein Pflichtangebot zur Teilnahme an den entsprechenden Untersuchungen (= Angebotsuntersuchungen) zu unterbreiten ist. Wenn eine Pflichtuntersuchung nicht bzw. nicht rechtzeitig veranlasst wird oder eine

Meilen – oder Stolperstein?

Regionalforum Arbeitsmedizin 2009 in Düsseldorf

„Nachdem die bisherigen Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge durch die Berufsgenossenschaften dominiert waren, findet mit der Inkraftsetzung des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes, der Rechtsform zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, der Konstituierung der nationalen Arbeitsschutzkonferenz und der daraus resultierenden gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie eine wesentliche Veränderung des Gefüges statt“ – so der Präsident des VDBW, Dr. med. Wolfgang Panter, bei der Regionalkonferenz 2009 Ende Januar in Düsseldorf. Staatliche Regelungen würden nun berufsgenossenschaftliches Recht ablösen, die Rechtssetzungsbefugnis der Berufsgenossenschaft entscheidend vermindert. Für die Arbeitsmedizin sei der neu gegründete Ausschuss für Arbeitsmedizin beim BMAS Chance, Herausforderung und Risiko zugleich. „Aus meiner Sicht überwiegen aber die Chancen die Risiken“ – so Panter. Ziel des VDBW müsse es sein, in der Strategie wesentliche Aspekte der Erfahrung aus der praktischen Arbeitsmedizin unterzubringen. □

Angebotsuntersuchung nicht oder nicht rechtzeitig angeboten wird, erfüllt dies den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Als dritte Kategorie sind Untersuchungen auf Wunsch des Versicherten, der einen Zusammenhang zwischen einer Erkrankung, die er hat, und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet (= Wunschuntersuchungen) Gegenstand der Verordnung; sie nehmen den Gedanken des § 11 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) auf. Allerdings widerspricht die seitens des Ordnungsgebers in diesem Zusammenhang genannte Ziel-

stellung der Erarbeitung von Kriterien dem Geist des § 11 ArbSchG, da der Versicherte hier ja gerade selbst aktiv werden kann.

Anlässe im Zusammenhang mit „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ sowie bei „Arbeiten mit Absturzgefahr“ sind nicht Gegenstand der Verordnung, weil es sich hierbei nach Auffassung des Ordnungsgebers um Eignungsuntersuchungen handelt. Den deutlichen Hinweisen aus der Fachwelt, dass die Fragestellungen der arbeitsmedizinischen Vorsorge und der Eignung in der Praxis faktisch nicht trennbar sind, wollte er nicht folgen und beruft sich im Begründungstext zur Verordnung darauf, dass es sich bei den Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ um die Widerspiegelung geltenden EU-Rechts handle und diese beiden Anlässe bisher auch nicht in der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A4) geregelt waren. Der § 11 ArbSchG könne bei diesen Fragestellungen im Einzelfall zur Anwendung kommen. Das dürfte allerdings aus Sicht der Praxis eine gewisse Realitätsferne widerspiegeln. Zur Lösung dieses Problems wird damit die Beteiligung des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung einen erheblichen Stellenwert einnehmen.

Abschließend bleibt festzustellen, dass das grundsätzlich zu begrüßende Ziel der Rechtsvereinfachung der arbeitsmedizinischen Vorsorge(-untersuchungen) durch Bündelung in einer einzigen Rechtsnorm, das mit der vorliegenden Verordnung noch nicht vollständig erreicht wird, baldmöglichst verwirklicht wird. Allerdings ist der überwiegende Teil der in der Verordnung festgelegten Regelungen in der Fachwelt durch bereits längstens aus anderen Rechtsetzungen bekannte Maßgaben geläufig. □

*Dr. med. Giso Schmeißer
Facharzt für Allgemeinmedizin
und Arbeitsmedizin
Institut Arbeit und Gesundheit (BGAG)
der DGUV
Königsbrücker Landstraße 2
01109 Dresden*